Nichtamtlicher Teil.

Die Rückwirkung des Kunftschutgesetzes.

Mit dem 1. Juli 1907 tritt bas Runftichutgejet in Rraft. Die das hiftorische Urheberrechtsgeset hat auch das Runft= idungefet fich auf den Boden des Grundfages der Riidwirfung geftellt, eines Grundfages, der für die Befeggebung, die eine Fortbildung des Schutes des geiftigen und fünftlerischen Eigentums enthält, einer Rechtfertigung nicht befonders bedarf, sondern diese in der Ratur der betreffenden Materie findet. Wie in Ansehung des Grundsages, so war auch für die Regelung im einzelnen das literarische Urheber= rechtsgeset maggeblich und vorbildlich, und deshalb wird auch in der Praxis auf die Auslegung Bezug genommen werden, die die Bestimmungen des ersteren insoweit erfahren haben, selbstverftändlich unter Berücksichtigung der ausdrücklichen Abweichungen, die das jüngere Gesetz enthält.

Die Borschriften über die Rüdwirkung find jedenfalls für die erfte Beit für Runftverleger mit die wichtigften; fie find in § 53 und 54 des Gefetes enthalten. Bunachft wird 1. Juli 1907 noch geschütt ift, die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers sich nach dem neuen Gesetz beurteilen. Es fallen also nur diejenigen Werke nicht unter das neue Befet, die am 1. Juli 1907 bereits gemeinfrei geworden waren. Da das Runftschutgesetz für die Werke der hohen Runft eine Berlängerung der Schutzdauer nicht eingeführt hat, so ist bezüglich ihrer der Fall insoweit undenkbar, daß ein unter der bisherigen Gesetzgebung freies Wert durch die neue Ordnung zu einem geschütten werden tonnte.

In Unfehung der photographischen Werke ift bestimmt, daß auf Werke, die am 1. Juli noch nicht erschienen waren, das neue Gesetz auch dann Anwendung findet, wenn an dem genannten Tage die Schutfrist des bisherigen Rechts bereits erloschen war. Es kommen hier photographische Werke in Betracht, die spätestens am 1. Juli 1902 in der Fertiggestalt vorhanden waren, aber aus irgendeinem Grunde nicht erschienen find. Diese unterstehen dem Schutz des neuen Rechts, also auch der neuen Schutfrift von 10 Jahren, und zwar berechnet sich die zehnjährige Schutfrist auch hier (wie ganz allgemein bei Werken der Photographie) von dem Erscheinen an. Solche Werke der Photographie, die vor dem 1. Juli 1907 erschienen sind, in Unsehung welcher aber die fünfjährige Schutfrift des bisherigen Rechts an diesem Tage noch nicht abgelaufen ift, haben ebenfalls Anspruch auf die Unterftellung geschütt.

Berlag erschienen find, die bekannte Streitfrage aus dem Wenn unter der Berrichaft des bisherigen Rechts der Ur-Bebiet des literarischen Urheberrechts fich einstellen, wem beber seine Rechte übertrug, so erlangte der Rechtsnachfolger das Mehr an Schuthdauer zufteht, dem Berleger oder dem in gewissem Umfang auch das Recht, Anderungen vorzu-Urheber? Deren praktische Bedeutung kann hier, wo es nehmen. Es ift nun anzunehmen, daß der Urheber eines sich mitunter um künftlerisch ausgestaltete Werke handelt, vor dem 1. Juli 1907 übertragenen, aber noch nicht eine fehr erhebliche fein; die Löfung wird die gleiche fein benutten Werts gegen die Bornahme folder Ubanderungen, muffen wie diejenige, die für das Gebiet des literarischen die er fich nach dem bisherigen Recht gefallen laffen mußte, Urheberrechts im allgemeinen vertreten wird; d. h. es fpricht teinen Ginspruch erheben tann. Gang und gar nicht nicht die Bermutung dafür, daß der Urheber durch den Ber- tann davon die Rede fein, daß derjenige, der das Werk vor lagsvertrag fich auch des Blus an Rechten habe ju gunften dem 1. Juli erworben hat, verpflichtet mare, die Anderungs= des Berlegers entäußern wollen, das ihm durch die Unde- befugnis zu erkaufen. Gin derartiges Berfahren würde mit rung ber Besetgebung zu teil geworden ift.

Richtungen bin vorgeseben:

Wer vor dem 1. Juli 1907 erlaubterweise ein Werf gur Bezeichnung, Ausftattung ober Unflindigung von Baren benutt hat, barf bas Wert fernerhin auch ju diefem Zwed benuten. Wer alfo in Gemäßheit bes § 4 bes bisher geltenden Gesetes über ben Photographieschut ein photographisches Wert benutt hat, darf die Benutung in der bisherigen Beife fortfegen, aber nur gur Bezeichnung, Musstattung oder zur Anklindigung seiner Waren; er kann also, wenn er bislang ein noch geschütztes photographisches Wert gur Illuftration ber Berpadung feiner Bare, feines Etitetts, seiner Rataloge 2c. verwendet hat, dies auch fernerhin tun; hingegen darf er nicht fich dieses Werks als Bestandteils des Laden= oder Geschäftsichilds bedienen. Allgu großen prattischen Wert hat diese Durchbrechung des Grundsatzes der

Borfenblatt f. b. Dtidin. Buchhanbel

Rüdwirkung nicht. Die zweite Ginschränfung bezieht fich auf Berte, Die por dem 1. Juli gewerbsmäßig mittels mechanischer ober optischer Einrichtungen vorgeführt murden. Diese können auch fernerhin vorgeführt merden, aber nur in derfelben Beife, in §§ 53 beftimmt, daß bezüglich eines Werts, das am in der fie bisher vorgeführt murben. Unftatthaft murbe es fein, an Stelle bes bisher angewandten Berfahrens ein andres zu mählen; denn so weit geht die Ginschränkung der Rüdwirkung nicht, daß mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Vorführung nunmehr jede optisch-mechanische Vorführung statthaft sein sollte: vielmehr hat man nur diejenige Borführung auch fernerhin tolerieren wollen, die bereits vor dem 1. Juli bekannt mar. Soweit eine Bervielfältigung, die bisher geftattet war, fortan unftatthaft ift, durfen die vorhandenen Borrichtungen, wie Formen, Platten und Steine, noch bis jum Ablauf von drei Jahren benutt merden, und zwar, ohne daß eine Abstempelung berfelben zu erfolgen hatte. Ebenso dürfen Borrichtungen, deren Berftellung begonnen war, ohne Abstempelung fertiggeftellt und bis jum Ablauf von drei Jahren benutt merden. Eremplare, die vor bem 1. Juli 1907 vollendet maren, dürfen nachher verbreitet werden; das gleiche ift der Fall bezüglich der Eremplare, die in Gemäßheit der foeben angeführten Ubergangsvorschrift hergestellt werden; fie durfen ohne zeitliche Beschränkung verbreitet werden, so daß es an sich möglich ift, noch nach Jahren Exemplare anzutreffen, die unter dem neuen Recht nicht hätten hergestellt werden dürfen.

Wichtig ift für den Berlagsbuchhandel die Frage, wie es mit der Abanderung von Werken steht, die vor dem 1. Juli erworben worden, aber noch nicht herausgegeben unter das neue Gefet; es findet auf fie somit auch die Schutfrift find. Nach § 12 hat im Falle der Ubertragung des Ur= dieser Anwendung, auf die aber die Beit anzurechnen ift, heberrechts, soweit nicht ein andres vereinbart ift, der Erdie feit dem Erscheinen bereits verftrichen ift. Gefett, daß werber nicht das Recht, bei der Ausübung feiner Befugniffe ein Werk der Photographie am 1. Juli 1904 erschienen ift, an dem Werke felbst, an deffen Bezeichnung oder an der fo ift es unter dem neuen Gefet noch fieben Jahre Bezeichnung des Urhebers Anderungen vorzunehmen. Bulässig find Underungen, für die der Berechtigte feine Gin-Es wird für solche Werke, die im buchhändlerischen willigung nach Treu und Glauben nicht versagen tann. den Grundfägen von Treu und Glauben, die auch hierbei Eine Ginschränkung ber Rückwirkung ift nach folgenden als maßgeblich anzusehen find, nicht zu vereinigen sein. Das Recht, Anderungen vorzunehmen, mar bislang ein